



Schwäbisch Gmünd, 12.03.2021
Gemeinderatsdrucksache Nr. 037/2021

Vorlage an

**Stiftungsausschuss für die Hospitalstiftung zum Heiligen
Geist Schwäbisch Gmünd**

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Pachtvertrag für den Hospitalwald zwischen der Stadt Schwäbisch Gmünd und
der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd**

Beschlussantrag:

Die Stadt Schwäbisch Gmünd und die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd heben zum nächstmöglichen Zeitpunkt einvernehmlich den Pachtvertrag für den Hospitalwald auf.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die Waldungen der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd sind seit dem Holzwirtschaftsjahr 1947/1948 mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.08.1949 an die Stadt Schwäbisch Gmünd verpachtet (StadtA GD, Best. A11 Bd. 158 [GRP 1949], § 223). Von Beginn des Pachtverhältnisses an, wurden die Stadt- und Hospitalwaldungen bei getrennten Wirtschafts-, Nutzungs- und Kulturplänen einheitlich bewirtschaftet. Ihre Bewirtschaftung vollzog sich nach den für die Körperschaftsverwaltung geltenden Vorschriften.

Des Weiteren wurde bei diesem Pachtverhältnis geregelt, dass sämtliche Erträge aus den Hospitalwaldungen der Stadt zufallen, während die Stadt sämtliche Ausgaben für die Hospitalwaldungen - mit Ausnahme der grundstücksbezogenen Aufwendungen für die Hospitalwaldungen wie z. B. der entfallenden Grundsteuer, Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft usw. – zu übernehmen hat. Als Pachtgeld hat die Stadt der



Hospitalstiftung den jährlichen erntekostenfreien Reinerlös für das in den Hospitalwäldungen geschlagene Holz zu vergüten. Bei der Berechnung des Reinerlöses werden die Stadt- und Hospitalwäldungen zusammengerechnet. Darüber hinaus hat die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 7 % ihrer Pachteinnahmen zu leisten.

Bei Überschreitung der wirtschaftsplanmäßigen Nutzung hat die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist ihrer Waldrücklage die entsprechenden Beträge aus der Pachteinnahme zuzuführen.

Ab dem Forstwirtschaftsjahr 1975/1976 wurde die Verpachtung der Wäldungen der Hospitalstiftung an die Stadt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.06.1976 neu geregelt (Stadt A GD, Best. A11 BD. 420 (GRP 1976), § 90). Der Pachtgegenstand blieb unverändert, während die Darstellung und die Abrechnungsmodalitäten dahingehend geändert wurden, dass die Ausgaben des Verwaltungshaushalts für die gemeinsame Waldbewirtschaftung entsprechend der Anlage zum Haushaltsplan in Ausgaben für den Forstbetrieb und solche für Maßnahmen außerhalb des Forstbetriebs aufgliedert wurden. Den Ausgaben für den Forstbetrieb werden die Einnahmen aus Holzerlösen gegenübergestellt. An den Mehreinnahmen bzw. Mehrausgaben wird die Hospitalstiftung im Verhältnis der Holznutzung beteiligt. Darüberhinausgehende Regelungen des ursprünglichen Pachtvertrags gelten weiter.

In der Vergangenheit wurde die Zusammenlegung der Bewirtschaftung der Stadt- und Hospitalwäldungen im Zuge der allgemein geforderten Verwaltungsvereinfachung vorgenommen. Zentrales Element seiner Zeit war, dass städtische Waldarbeiter sowohl im städtischen als auch hospitälischen Forst tätig waren. Die gemeinsame, verwaltungsmäßige Abwicklung spielte nur untergeordnet eine Rolle, da Wirtschafts-, Nutzungs- und Kulturplänen seit Beginn des Pachtverhältnisses getrennt aufzustellen waren und die Holzerlöse sowie der Holzeinschlag getrennt zu erfassen war.

Im Jahr 2009 wurde die Bewirtschaftung des Stadt- und Hospitalwaldes durch städtische Waldarbeiter eingestellt. Die Vertragsgrundlage der gemeinsamen Bewirtschaftung des seit 1949 existierenden Pachtvertrags ist somit entfallen. Die inhaltliche Umsetzung des Pachtvertrags für den Hospitalwald zwischen der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist ist nicht mehr möglich.

Des Weiteren steht seit mehreren Jahren die Organisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg vor tiefgreifenden Veränderungen. Die bisherige Forstorganisation mit dem Einheitsforstamt als prägendem Element konnte aufgrund eines Kartellrechtsverfahrens und Änderungen des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes nicht mehr erhalten werden. Darüber hinaus bewirkt die Strukturveränderung im Bereich der Forstverwaltung auch veränderte Prozesse in der Bewirtschaftung des Stadt- und Hospitalwaldes, wie z. B. getrennte Beauftragung für die Forsteinrichtungsplanung, Beitritt zur Holzvermarktungsgemeinschaft, etc. Auf die GR-Drucksache Nr. 033/2021 wird verwiesen.

Der Gemeinderat stimmt der einvernehmlichen Aufhebung des Pachtvertrags für den Hospitalwald zwischen der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist zu.